

An

die Österreichische Präsidentschaftskanzlei  
die Parlamentsdirektion  
den Rechnungshof  
die Volksanwaltschaft  
den Verfassungsgerichtshof  
den Verwaltungsgerichtshof  
den Obersten Gerichtshof  
alle Bundesministerien  
den Datenschutzrat  
die Datenschutzbehörde  
die Anwaltschaft für Gleichbehandlung  
die Geschäftsführung des Bundesseniorenbeirates  
beim Bundesministerium für Soziales,  
Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz  
die Bundes-Gleichbehandlungskommission beim  
Bundeskanzleramt  
den Rat für Forschung und Technologieentwicklung  
den Familienpolitischen Beirat beim Bundeskanzleramt  
die Geschäftsstelle der Plattform „Digitales  
Österreich“ beim Bundesministerium für Finanzen  
die Bundestheater-Holding GmbH  
den österreichischen Statistikrat  
die Bundesanstalt „Statistik Österreich“  
das Präsidium der Finanzprokuratur  
die Österreichische Bundesforste AG  
die ÖBB-Holding AG  
die Österreichische Post AG  
die Bundesgeschäftsstelle des Arbeitsmarktservice Österreich  
die Bundes-Jugendvertretung  
die Finanzmarktaufsicht  
die Bundesbeschaffung GmbH  
die Bundeswettbewerbsbehörde  
die Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH  
die Telekom-Control-Kommission  
die Kommunikationsbehörde Austria  
die Abschlussprüferaufsichtsbehörde  
die Österreichische Bundes-Sportorganisation

**Dr. Thomas Ziniel, LL.M., BSc**  
Sachbearbeiter

[thomas.ziniel@bmj.gv.at](mailto:thomas.ziniel@bmj.gv.at)  
+43 1 521 52-302909  
Museumstraße 7, 1070 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte  
unter Anführung der Geschäftszahl an  
[vergaberecht@bmj.gv.at](mailto:vergaberecht@bmj.gv.at) zu richten.

die Verbindungsstelle der Bundesländer  
alle Ämter der Landesregierungen  
das Bundesverwaltungsgericht  
das Bundesfinanzgericht  
alle Verwaltungsgerichte der Länder  
den Österreichischen Gemeindebund  
den Österreichischen Städtebund  
die Wirtschaftskammer Österreich  
die Bundesarbeitskammer  
die Präsidentenkonferenz der  
Landwirtschaftskammern Österreichs  
den Österreichischen Landarbeiterkammertag  
den Österreichischen Rechtsanwaltskammertag  
die Österreichische Notariatskammer  
die Österreichische Patentanwaltskammer  
die Österreichische Ärztekammer  
die Österreichische Zahnärztekammer  
die Bundeskammer der Tierärzte Österreichs  
die Österreichische Apothekerkammer  
die Bundeskammer der Architekten und  
Ingenieurkonsulenten  
die Kammer der Wirtschaftstrehänder  
die Bundeskonferenz der Freien Berufe Österreichs  
den Verband der Öffentlichen Wirtschaft und  
Gemeinwirtschaft Österreichs  
die Österreichische Universitätenkonferenz  
die Österreichische Hochschülerinnen- und  
Hochschülerschaft  
die Österreichische Juristenkommission  
das Austrian Standards Institute  
den Dachverband der Sozialversicherungsträger  
die Pensionsversicherungsanstalt  
die Vereinigung der Österreichischen Industrie  
den Österreichischen Gewerkschaftsbund  
die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst  
den Verein der österreichischen Verwaltungsrichter  
den Verband der Elektrizitätswerke Österreichs  
den Österreichischen Wasser- und Abfallwirtschaftsverband  
den Verband österreichischer Entsorgungsbetriebe  
den Österreichischen Ingenieur- und Architektenverein  
die Vereinigung industrieller Bauunternehmungen  
Österreichs (VIBÖ)  
die ARGE Daten  
die Gesellschaft des Österreichischen Roten Kreuzes  
den Umweltdachverband

den Verein „Ökobüro“  
den Verein „EU-Umweltbüro“  
die Wiener Zeitung  
den Verfassungsdienst im Bundeskanzleramt  
die Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H.  
die Bundesrechenzentrum GmbH  
den ANKÖ  
die ASFINAG  
die Buchhaltungsagentur des Bundes  
die Via Donau – Österreichische Wasserstraßen-  
Gesellschaft mbH  
die AIT Austrian Institute of Technology GmbH  
die vemap Einkaufsmanagement GmbH  
die Schieneninfrastruktur-Dienstleistungsgesellschaft mbH  
die Österreichische Bundesfinanzierungsagentur  
die Austro Control GmbH  
den Österreichischen Rundfunk  
die Österreichische Postbus AG

Geschäftszahl: 2022-0.712.893

## **EU-Sanktionen gegen die Russische Föderation in Angelegenheiten der öffentlichen Auftragsvergabe; Genehmigungen; Rundschreiben**

Das Bundesministerium für Justiz – Stabsstelle für Vergaberecht erlaubt sich, alle öffentlichen Auftraggeber:innen und Sektorenauftraggeber:innen gemäß dem Bundesvergabegesetz 2018 – BVergG 2018, dem Bundesvergabegesetz Konzessionen 2018 – BVergGKonz 2018 und dem Bundesvergabegesetz Verteidigung und Sicherheit 2012 – BVergGVS 2012 über folgende Entwicklungen zu informieren:

1. Zunächst darf in Erinnerung gerufen werden, dass Art. 5k der VO (EU) 833/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren,<sup>1</sup> (im Folgenden: SanktionenVO) es verbietet,

- öffentliche Aufträge oder Konzessionen an Personen, Organisationen oder Einrichtungen aus der Russischen Föderation zu vergeben bzw.
- öffentliche Aufträge oder Konzessionen mit solchen „weiterhin zu erfüllen“.

---

<sup>1</sup> VO (EU) Nr. 833/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren, ABl. Nr. L 229 vom 31.7.2014 S. 1. Art. 5k wurde zuletzt geändert durch die VO (EU) Nr. 2022/1269 zur Änderung der VO (EU) Nr. 833/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren, ABl. Nr. L 193 vom 21.7.2022 S. 1.

Zu den Einzelheiten dieser Verbote – einschließlich der persönlichen, sachlichen und zeitlichen Geltungsbereiche – wird auf das Rundschreiben des Bundesministeriums für Justiz vom 22. April 2022, GZ 2022-0.277.886,<sup>2</sup> verwiesen.

In den in Art. 5k Abs. 2 der SanktionenVO angeführten Fällen kann eine Genehmigung zur Vergabe bzw. der Fortsetzung der Erfüllung betroffener Verträge erteilt werden.

2. Vor diesem Hintergrund wurde am 8. Oktober 2022 mit BGBl. II 375/2022, die Verordnung der Bundesregierung über Genehmigungen im Zusammenhang mit Sanktionsmaßnahmen in Angelegenheiten des öffentlichen Auftragswesens (im Folgenden: die Verordnung) kundgemacht.

- § 2 Abs. 1 der Verordnung genehmigt die Vergabe von bestimmten Aufträgen und Konzessionsverträgen durch Auftraggeber:innen an sanktionierte Personen<sup>3</sup>.
- § 2 Abs. 2 der Verordnung genehmigt die Fortsetzung der Erfüllung von bestimmten Aufträgen und Konzessionsverträgen nach dem 9. Oktober 2022, die durch Auftraggeber:innen an sanktionierte Personen<sup>Fehler! Textmarke nicht definiert.</sup> vergeben worden sind.

Diese Genehmigungen gelten gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung ausschließlich für Aufträge und Konzessionsverträge, die bestimmt sind für

- den Betrieb ziviler nuklearer Kapazitäten, ihre Instandhaltung, ihre Stilllegung, die Entsorgung ihrer radioaktiven Abfälle, ihre Versorgung mit und die Wiederaufbereitung von Brennelementen und die Weiterführung der Planung, des Baus und die Abnahmetests für die Indienststellung ziviler Atomanlagen und ihre Sicherheit sowie die Lieferung von Ausgangsstoffen zur Herstellung medizinischer Radioisotope und ähnlicher medizinischer Anwendungen, kritischer Technologien zur radiologischen Umweltüberwachung sowie für die zivile nukleare Zusammenarbeit, insbesondere im Bereich Forschung und Entwicklung,
- die zwischenstaatliche Zusammenarbeit bei Raumfahrtprogrammen,
- die Bereitstellung unbedingt notwendiger Güter oder Dienstleistungen, wenn sie ausschließlich oder nur in ausreichender Menge von sanktionierten Personen<sup>Fehler! Textmarke nicht definiert.</sup> bereitgestellt werden können,
- die Tätigkeit der diplomatischen und konsularischen Vertretungen der Republik Österreich in Russland, die nach dem Völkerrecht Immunität genießen, oder

---

<sup>2</sup> Dieses ist unter <https://www.bmj.gv.at/themen/vergaberecht.html> abrufbar.

<sup>3</sup> Siehe § 1 Z 4 der Verordnung.

- den Kauf, die Einfuhr oder die Beförderung von Erdgas und Erdöl, einschließlich raffinierter Erdölerzeugnisse, sowie von Titan, Aluminium, Kupfer, Nickel, Palladium und Eisenerz aus oder durch Russland in die Union – soweit nicht nach Art. 3m oder 3n der SanktionenVO verboten.

Die Genehmigungen gemäß § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung sind ausschließlich Genehmigungen gemäß Art. 5k Abs. 2 der SanktionenVO. Andere bestehende Verbote oder allenfalls erforderliche Genehmigungen im Zusammenhang mit dem Abschluss, der Fortsetzung der Erfüllung oder der Durchführung von Aufträgen oder Konzessionsverträgen bleiben dadurch unberührt (vgl. auch § 2 Abs. 4 der Verordnung)!

3. Auftraggeber:innen sind gemäß § 3 der Verordnung verpflichtet, im Vergabevermerk bzw. in der Dokumentation die Inanspruchnahme einer Genehmigung zu dokumentieren.

Weiters sind Auftraggeber:innen gemäß § 4 der Verordnung verpflichtet, der Bundesministerin für Justiz binnen 14 Tagen die Inanspruchnahme einer Genehmigung unter Verweis auf die Bekanntgabe und den gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung in Anspruch genommenen Tatbestand schriftlich anzuzeigen. Diese Anzeige ist an die Adresse [vergaberecht@bmj.gv.at](mailto:vergaberecht@bmj.gv.at) zu richten.

4. § 2 Abs. 3 der Verordnung umfasst alle Tatbestände für die gemäß Art. 5k Abs. 2 der SanktionenVO eine Genehmigung in Betracht kommt. Nach Ansicht des Bundesministeriums für Justiz besteht daher nach derzeit geltender Rechtslage kein Bedarf an gesonderten Anträgen durch Auftraggeber:innen gemäß § 2 Abs. 2 des Bundesgesetzes über Genehmigungen im Zusammenhang mit Sanktionsmaßnahmen in Angelegenheiten des öffentlichen Auftragswesens, BGBl. I 150/2022.

5. Die Bundesministerien und die Länder werden ersucht, ihre nachgeordneten Dienststellen sowie die ihrem Wirkungsbereich zugeordneten Auftraggeber:innen von diesem Rundschreiben zu informieren.

12. Oktober 2022

Für die Bundesministerin:

FRUHMANN

Elektronisch gefertigt